

Bundesland	Lernmittel-freiheit	Im Detail	Aktuelle Gesetzesurteile	Politische Diskussion
Baden-Württemberg	Ja	<p>§ 94 Schulgesetz: Schulbücher werden leihweise zur Verfügung gestellt.</p> <p>Schulen erhalten eine Pauschale (Budget), davon sind Arbeitshefte, Ganzschriften, Kopien und Taschenrechner zur Verfügung zu stellen</p> <p>Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LVerf sind die Lernmittel an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Das umfasst nicht nur Schulbücher, sondern grundsätzlich alle Lernmittel.</p>	<p>2001 Präzisierung Lernmittel, z.B. behandelte Bücher im Deutsch-Unterricht (Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 23.01.2001 (9 S 331/00))</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Freiwillige Zuzahlung der Eltern - Lehr- und Lernmittelfreiheit an Privatschulen - Nicht-Verbrauch der jeweiligen Budgetpauschale durch die Schule
Bayern	Ja	<p>Lernmittelfreiheit besteht an allen öffentlichen Schulen (Art. 21 Abs. 1 BaySchFG).</p> <p>Lernmittel sind für den Gebrauch durch die Schülerinnen und Schüler bestimmte Hilfsmittel. Sie werden im Unterricht, bei Hausaufgaben oder bei der sonstigen häuslichen Unterrichtsvorbereitung benutzt. Hierzu zählen Schulbücher.</p> <p>Arbeitshefte und Arbeitsblätter im Sinn von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayEUG sowie übrige Lernmittel (z.B. Lektüren, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner) haben die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen und die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu beschaffen.</p>	<p>Büchergeld war 2007 in der Diskussion, wurde 2009 und 2016 durch das Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in einem Vollzug der Vorschriften klargestellt (siehe Regelung im Detail)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lehr- und Lernmittelfreiheit an Privatschulen
Berlin	Nein	<p>§ 50 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit</p> <p>Der Besuch der öffentlichen Schulen des Landes Berlin ist unentgeltlich. Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, ergänzende Druckschriften und andere Unterrichtsmedien) werden den Schülerinnen und</p>	keine	<p>Es gab im vergangenen Jahr – kurz vor den Neuwahlen des Berliner Senats – eine politische Diskussion. SPD und Linke warben für die Wiedereinführung der Lernmittelfreiheit, die durch sie</p>

		<p>Schülern der öffentlichen Schulen vom Land Berlin leihweise zur Verfügung gestellt. Es wird ein Eigenanteil von maximal EUR 100,- bezogen auf den Neuwert der Schulbücher erhoben.</p> <p>Befreiungsgründe sind in der Lernmittelverordnung (LVO), §7: (1) Von der Zahlung des Eigenanteils bei Lernmitteln sind bestimmte Personengruppen befreit, u.a. Inhaber des „berlinpass-BuT“. Mit Frist muss ein Antrag gestellt und ein Nachweis der Berechtigung erbracht werden.</p>		<p>selbst 2003 abgeschafft wurde.</p> <p>Im aktuellen Koalitionsvertrag der rot-rot-grünen Landesregierung heißt es: Die Koalition strebt mittelfristig die Lernmittelfreiheit an. Über die Ausweitung des Berechtigtenkreises des Berlinpasses, werden mehr Familien von der Zuzahlung zu Lernmitteln befreit. Der Verwendungskreis der Lernmittel wird erweitert.</p>
Brandenburg	Nein	<p>§ 111 Bbg SchulG: Für die an der Schule eingeführten Lernmittel wird Lernmittelfreiheit gewährt. Ausgenommen von der Lernmittelfreiheit sind Lernmittel, die nur einmal verwendbar sind, insbesondere Arbeitshefte, Arbeitsblätter und Aufgabensammlungen.</p> <p>§12 LernmittelVO Bbg: Von den Eltern wird ein Eigenanteil zwischen EUR 12,- und EUR 29,- an allgemeinbildenden Schulen erhoben. Ansonsten werden die Lernmittel leihweise zur Verfügung gestellt. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf Sozialgeld haben.</p>	keine	2008 wurde das Thema von der Partei Die Linke thematisiert
Bremen	Ja	<p>Art. 31 BremVerf.: (3) Lehr- und Lernmittel werden unentgeltlich bereitgestellt.</p>	keine	- Überlegungen, die Lernmittelfreiheit nach dem Vorbild Hamburgs, Berlins und

				Niedersachsens neu zu regeln - Wegen Geldmangels sind Bücher oft veraltet
Hamburg	Nein	<p>§ 30 Lernmittel (1) Die Lernmittel werden von den Schulen beschafft und den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich leihweise zur Verfügung gestellt. Aber Konkretisierung in der LernmittelVO: § 1 Anwendungsbereich: 1 Die Erziehungsberechtigten an Vorschulklassen und die Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen sind von der Pflicht, die Kosten für die Lernmittel im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes zu tragen, befreit.</p> <p>Gemäß § 4 LernmittelVO sind die in der Lernmittelliste aufgeführten Schulbüchern den Schülern zur Nutzung <u>gegen Gebühr</u> anzubieten. Die Gebührenhöchstsätze betragen zwischen 50,- EUR (Grundschule) und 100,- EUR (Sekundarstufe II). Alle weiteren Arbeitsmaterialien sind selbst zu beschaffen.</p> <p>Befreiung auf Antrag für SchülerInnen im Sozialgeldbezug</p>		
Hessen	Ja	<p>§§ 153 Hessisches SchulG, 1 LernMFrhDV: An öffentlichen Schulen werden die eingeführten Lernmittel unentgeltlich und zeitlich befristet zum Gebrauch überlassen.</p>	Keine	Keine

		<p>§ 2 LernMFV – Lernmittel</p> <p>Lernmaterialien sind Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsmaterialien, die von den Schülerinnen und Schülern im Unterricht verwendet werden. Dazu zählen auch digitale Medien unter der Voraussetzung, dass diese von den Schülerinnen und Schülern einzeln oder in kleinen Gruppen im Unterricht oder für den Unterricht verwendet werden.</p> <p>Ausgenommen sind Materialien wie Stifte, Papier usw. und Kopien, wobei Letzteres von manchen Schulen anders gehandhabt wird. Sogenannte Arbeitshefte, die von den Schülern ausgefüllt werden und die viele Schulbücher ergänzen, sind ebenfalls privat zu bezahlen, ebenso Taschenrechner, Atlanten und die Lektüren in den sprachlichen Fächern.</p>		
Mecklenburg-Vorpommern	Ja	<p>Lernmittelfreiheit gemäß § 54 Abs. 2 SchulG M-V: Schüler an öffentlichen Schulen erhalten leihweise und unentgeltlich Bücher und Druckschriften, die im Unterricht oder zur Vor- und Nachbereitung eingesetzt werden.</p> <p>Die Lernmittelfreiheit erstreckt sich nicht auf die zweckmäßige Ausrüstung für den Schulbesuch wie insbesondere Schultaschen, Schreibgeräte, Zeichenhilfen und auf Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder ihnen</p>	keine	Eine politische Diskussion findet zu diesem Thema in M-V derzeit nicht statt. Im Koalitionsvertrag 2016-2021 finden sich dazu keine Aussagen. Bei keiner im Landtag vertretenen Parteien und auch nicht beim Bündnis 90/Die Grünen finden sich auf den Internetseiten Ergebnisse zum Suchbegriff „Lernmittelfreiheit“.

		verbleiben, können Kostenbeiträge erhoben werden.		
Niedersachsen	Nein	Gemäß § 71 NSchG ist die Ausstattung mit Lernmitteln in Niedersachsen grundsätzlich Sache der Erziehungsberechtigten. Ein Erlass (RdErl. des MK v. 01.01.2013) regelt die entgeltliche Ausleihe von Schulbüchern. Die genaue Ausgestaltung liegt bei der Schulleitung. Es darf zum Beispiel die Paketausleihe angeboten werden. Wie der Name schon sagt, können sich die Eltern dann nur entscheiden, das gesamte Paket auszuleihen oder die Bücher selbst zu beschaffen. Zum Ausleihverfahren muss man sich fristgemäß anmelden. Die Gebühren betragen zwischen 33% und 40% des Ladenpreises pro Schulbuch und Schuljahr. Ein Schulbuch darf generell maximal drei Mal verliehen werden.	Schulbuch-Urteil 2016 Hildesheim: Einstufung der Ausgaben für Schulbücher als ‚unabweisbaren und dauerhaften Mehrbedarf‘ für BezieherInnen von SGB II-Leistungen bzw. Anspruchsberechtigte BuT-Paket (SG Hildesheim, Az. S 37 AS 1175/15) Weitere Informationen dazu vorhanden, siehe E-Mail	2012 Diskussion in der SPD (u.a. Gerd Will, Dr. Daniela De Ridde: „Deshalb sei es längst überfällig, die Lernmittelfreiheit in Niedersachsen wieder einzuführen, fordern De Ridder und Will.“ 2016 Die Linke fordert Lernmittelfreiheit nach Schulbuchurteil, u.a. nach Studie der Diakonie Niedersachsen zum Schulbedarf
Nordrhein-Westfalen	Nein	Grundsätzlich (§ 96 SchulG) werden jeder Schülerin und jedem Schüler vom Schulträger entsprechend einem festgelegten Durchschnittsbetrag - abzüglich eines Eigenanteils - Lernmittel zu befristetem Gebrauch unentgeltlich überlassen. Es ist pro Schüler und Schuljahr ein Eigenanteil zu zahlen bzw. Lernmittel im Rahmen des Eigenanteils selbst zu besorgen. Dieser liegt aktuell zwischen 36,- EUR und 71,- EUR. Nach der Verordnung über Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil zu § 96 Abs. 5 SchulG wird zunächst der Durchschnittsbetrag ermittelt. Der Durchschnittsbetrag ist der durchschnittlich pro Schüler und Schuljahr aufzubringende Betrag für	keine	Die Mittel für die - sehr begrenzte Lernmittelfreiheit - werden von den kommunalen und freien Trägern aufgebracht. Um zu vermeiden, dass eine politische Forderung nach Anhebung der Beträge oder Streichung des Eigenanteils oder beides aus Gründen der Konnexität abgelehnt wird, wäre es aus NRW-Sicht sinnvoll, an der Feststellung zu arbeiten, dass - mit der Lernmittelfreiheit nur ein Bruchteil der Kosten für den Unterrichtsbesuch umfasst sind,

		<p>die Beschaffung der Lernmittel. Der Eigenanteil beträgt dann 1/3 des Durchschnittsbetrages (§ 2 der Verordnung).</p> <p>Nicht unter den Lernmittelbegriff fallen die Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- oder Übungsmaterial verwendet werden. Sie müssen gegebenenfalls als Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung von den Eltern bereitgestellt werden. Hierzu zählen Schreib- und Zeichenpapier, Stifte und Rechengерäte aller Art, einschließlich technische Hilfsmittel und sonstige Arbeitsmittel.</p>		<p>- dass die tatsächlichen elterlichen Aufwendungen viel höher liegen (Tornister, häuslicher Arbeitsplatz usw.)</p> <p>- dass damit viele Haushalte überfordert sind - und deshalb soziale Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen und deren generationelle Perpetuierung verbunden sind.</p> <p>Die sozialpolitische Forderung müsste daher vom Begriff der Lernmittelfreiheit (im engeren Sinne) absehen und eine staatliche Übernahme aller schulbedingten Aufwendungen von Familien für ihre Kinder umfassen.</p>
Rheinland-Pfalz	Nein	<p>Gemäß § 70 SchulG und § 5 der LandesVO über die Lernmittelfreiheit ist eine Paketausleihe gegen Gebühr möglich. Die Gebühr beträgt grundsätzlich 1/3 des Ladenpreises der Bücher pro Schuljahr.</p> <p>Kostenlos ist die Ausleihe nur bei Unterschreitung bestimmter Einkommensgrenzen (auf Antrag jährlich neu).</p> <p>Weitere Lernmittel sind in voller Höhe selbst zu tragen.</p>	keine	<p>Diskussion 2014 zu Schulbuch-Ausleihe: teurer als geplant, Mehrkosten liegen insb. bei Kommunen; Gründe: zu viel angeschafft, nicht weitergegeben; weiterer Verbesserungsbedarf besteht insb. bei der Erfassung des Bedarfs, der Einhaltung der Ausleihzyklen durch die Schulen oder der Begrenzung der Lagerbestände; auf Ministerialebene ist eine AG eingesetzt; bis heute gab es keine wesentlichen Verbesserungen</p>
Saarland	Nein	Man kann sich zur Paketausleihe gegen Gebühr	Keine	Diskussion bei Die Linke

		<p>anmelden. Die Gebühren sind für jede Schule und jede Schulform unterschiedlich und werden vom Ministerium für Bildung festgelegt.</p> <p>Neben Büchern können auch Verbrauchsmaterialien im Schulbuchpaket, das von den jeweiligen Schulen zusammengestellt wird, enthalten sein. Diese werden nur einmal ausgeliehen. Momentan beträgt das Leihentgelt zwischen 45€ (vielen Grundschulen) und 60€ (weiterführende Schulen).</p> <p>Eine Befreiung von der Schulbuchausleihe ist teilweise bzw. vollumfänglich möglich. Dann werden die Schulbücher über das Schülerförderungsgesetz finanziert. Die fristgerechte Beantragung stellt für viele Eltern eine hohe Hürde da.</p>		
Sachsen	Ja	<p>Lernmittelfreiheit gemäß § 102 Abs. 4 Sächsische Verfassung: § 38 SchulG regelt die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit. Die Schulbücher werden leihweise zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die LernmittelVO zur Zulassung und Überlassung von Lernmitteln. Generell umfasst die Lernmittelfreiheit hauptsächlich die notwendigen Schulbücher.</p> <p>Für Verbrauchsmaterialien etc. sind die Eltern im Rahmen ihrer Ausstattungspflicht nach § 31 Abs. 1 SchulG verantwortlich.</p>	<p>Urteile zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kopiergeld unzulässig für aus Schul- und Arbeitsbüchern sowie Lern- und Übungsheften, 2011 - Konkretisierung keine Lernmittel (Gegenstände der persönlichen Ausstattung, wie Sportzeug, Schreib- und Zeichenmaterial, Lektüre, Schulhefte und Verbrauchsmaterial, 2016) - Taschenrechner müssen unentgeltlich zur Verfügung 	<p>Aktuell: Schulgesetz gerade in der Novellierung (Beachten Konkretisierung bei nicht wiederverwendbaren Arbeitsheften: Kostenbeiträge neu: kann)</p> <p>Diskussion in allen Fraktionen</p> <p>Landeselternrat</p> <p>Thema Lernmittelfreiheit an freien Schulen</p>

			gestellt werden, 2014	
Sachsen-Anhalt	Nein	<p>Es besteht die Möglichkeit, Schulbücher gegen Gebühr (EUR 3,- pro Buch und Schuljahr gemäß Anhang zu § 3 Abs. 2 Lernmittelkostenentlastungsverordnung.) auszuleihen. Lernmittel, die nicht zur Ausleihe angeboten werden, müssen gekauft werden.</p> <p>Teilbefreiungen sind möglich, u.a. SGB II, VIII, XII, AsylBeLG; Zuzahlung von 1 Euro</p>		
Schleswig-Holstein	Ja	<p>Lernmittelfreiheit gemäß § 33 SchulG: In Schleswig-Holstein besteht eine weitgehende Lernmittelfreiheit. Laut § 13 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 werden Lernmittel allen Schülerinnen und Schülern kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Lernmittelfreiheit betrifft (1) Schulbücher, (2) Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben und (3) zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung. Diese Lernmittel werden unentgeltlich, in der Regel leihweise, zur Verfügung gestellt.</p> <p>Ausgenommen sind Kopien, Schulhefte, Taschenrechner, Radiergummi, Duden, Atlas und Lektüre sowie weitere Gebrauchsgegenstände</p>	keine	<p>- Diskussion seit 2013 in der Öffentlichkeit (u.a. durch DKSB und GEW)</p> <p>- Diskussion im Landtag nach Bericht zu Schulkosten, 2016; Anhörung im Bildungsausschuss 2017,</p>
Thüringen	Ja	<p>§ 44 Lernmittelfreiheit (1) An den staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen besteht Lernmittelfreiheit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.</p>	Urteil 2012 Taschenrechner fällt nicht unter die Lehrmittelfreiheit	keine

		<p>(3) Die Kosten der Lernmittelfreiheit trägt das Land nach Maßgabe des Haushalts, soweit nicht Eltern und volljährige Schüler mit einem Eigenanteil an den Kosten der Lernmittel beteiligt werden. Von einer Beteiligung kann bei Beziehern von Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Haushalten sowie bei Familien mit einer bestimmten Kinderzahl teilweise oder ganz abgesehen werden.</p> <p>Lernmittelfreiheit gemäß §§ 12, 16 ThürLLVO: Die Schulbücher werden aus Landesmitteln bezahlt und den Schülern unentgeltlich für bestimmte Zeit überlassen.</p>		
--	--	--	--	--